EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2021
COM(2021) 563 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2021) 663 final} - {SWD(2021) 640 final} - {SWD(2021) 641 final} - {SWD(2021) 642 final}

↓ 2003/96/EG

ANHANG I

Tabelle A — Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe		
	1. Januar 2004	1. Januar 2010
Verbleites Benzin (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 12 31, 2710 12 51 und 2710 12 59	421	421
Unverbleites Benzin (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 12 31, 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49	359	359
Gasöl (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 19 43 bis 2710 19 48 und 2710 20 11 bis 2710 20 19	302	330
Kerosin (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 19 21 und 2710 19 25	302	330
Flüssiggas (in EUR je 1000 kg) KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00	125	125
Erdgas (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert) KN-Codes 2711 11 00 und 2711 21 00	2,6	2,6

Tabelle B — Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden	
Gasöl (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 19 43 bis 2710 19 48 und 2710 20 11 bis 2710 20 19	21

Kerosin (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 19 21 und 2710 19 25	21
Flüssiggas (in EUR je 1000 kg) KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00	41
Erdgas (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert) KN-Codes 2711 11 00 und 2711 21 00	0,3

Tabelle C — Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe und elektrischen Strom		
	Betriebliche Verwendung	Nichtbetriebliche Verwendung
Gasöl (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 19 43 bis 2710 19 48 und 2710 20 11 bis 2710 20 19	21	21
Schweres Heizöl (in EUR je 1000 kg) KN-Codes 2710 19 62 bis 2710 19 68 und 2710 20 31 bis 2710 20 39	15	15
Kerosin (in EUR je 1000 l) KN-Codes 2710 19 21 und 2710 19 25	0	0
Flüssiggas (in EUR je 1000 kg) KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00	0	0
Erdgas (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert) KN-Codes 2711 11 00 und 2711 21 00	0,15	0,3
Kohle und Koks (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert)	0,15	0,3

~~KN-Codes 2701, 2702 und 2704~~		
~~Elektrischer Strom~~ ~~(in EUR je MWh)~~ ~~KN-Code 2716~~	~~0,5~~	~~1,0~~

ANHANG II

Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1:

1. BELGIEN:

– für Flüssiggas (LPG), Erdgas und Methan;

– für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

– Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der ermäßigte Satz darf 6,5 EUR/t keinesfalls unterschreiten;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist;

– Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes auf unverbleites Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) und niedrigem Aromatengehalt (35 %);

– Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes auf Dieselkraftstoff mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm).

2. DÄNEMARK:

– Vom 1. Februar 2002 bis 31. Januar 2008 Staffelung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres und leichtes Heizöl, das von energieintensiven Betrieben zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser verwendet wird. Die Staffelung der Verbrauchsteuer darf sich höchstens auf 0,0095 EUR/kg schwerem Heizöl und 0,008 EUR/Liter leichtem Heizöl belaufen. Die Reduzierungen der Verbrauchsteuer müssen den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere den in ihr genannten Mindestsätzen, entsprechen;

– Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für Dieselkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe, unter der Voraussetzung, dass die Anreize an die einschlägigen technischen Merkmale wie spezifisches Gewicht, Schwefelgehalt, Destillationspunkt, Cetan-Zahl und -Index geknüpft sind und diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;

– Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze für Benzin, je nachdem ob es sich um eine Abgabe in Tankstellen mit einem System zur Rückführung von Kraftstoffdämpfen oder die Abgabe in anderen Tankstellen handelt, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen;

– Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze für Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

– Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze für Gasöl, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– teilweise Steuerrückzahlung an die gewerbliche Wirtschaft, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Steuern den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und der Betrag der gezahlten, aber nicht erstatteten Steuer zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben und Kontrollgebühren auf Mineralöl vorgesehenen Sätze unterschreitet;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– Anwendung eines um maximal 0,03 DKK je Liter ermäßigten Verbrauchsteuersatzes für Benzin, das an Tankstellen abgegeben wird, die striktere Ausrüstungs- und Betriebsnormen erfüllen, mit denen verhindert werden soll, dass Methyl-tertiär-butylether durch Leckage in das Grundwasser gelangt, unter der Voraussetzung, dass diese gestaffelten Verbrauchsteuersätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen.

3. DEUTSCHLAND:

– Vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005 Staffelung des Verbrauchsteuersatzes auf Brenn- bzw. Kraftstoffe mit einem maximalen Schwefelgehalt von 10 ppm;

– Verwendung von als Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Heizstoff;

– einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz auf Mineralöle, die als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG beachtet werden;

– Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests oder andere wissenschaftliche Zwecke;

– gestaffelte Verbrauchsteuersätze auf Heizstoffe, die von Unternehmen des produzierenden Gewerbes verbraucht werden, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

4. GRIECHENLAND:

– für die Nutzung durch die griechische Armee;

– Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Kraftstoff für den Betrieb von Dienstfahrzeugen des Amtes des Ministerpräsidenten und der nationalen Polizei benutzt werden;

– für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

– Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– für Flüssiggas und Methan für industrielle Zwecke.

5. SPANIEN:

– für Flüssiggas, welches in Fahrzeugen, die im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden, als Kraftstoff eingesetzt wird;

– für Flüssiggas, welches als Kraftstoff in Taxis eingesetzt wird;

– Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

6. FRANKREICH:

– bis zum 1. Januar 2005 Anwendung gestaffelter Steuersätze auf Dieselkraftstoff, der für gewerblich genutzte Fahrzeuge verwendet wird, sofern diese ab dem 1. März 2003 nicht unter 380 EUR/1000 Liter liegen;

– für bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung von Regionen, die einen Bevölkerungsverlust erleiden;

– für den Verbrauch auf der Insel Korsika, sofern die ermäßigten Sätze zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben auf Mineralöle vorgesehenen Mindestsätze unterschreiten;

– Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes für einen neuen Brennstoff aus einer durch Tenside stabilisierten Wasser-/Frostschutzmittel-/Diesel-Emulsion, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entspricht;

– Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes für hochoktaniges, unverbleites Benzin, das zur Verbesserung der Verbrennungseigenschaften einen Zusatzstoff auf der Grundlage von Pottasche (oder einen anderen Zusatz gleicher Wirkung) enthält;

– im Rahmen eines jährlichen Kontingents für Kraftstoff in Taxis;

– im Rahmen eines jährlichen Kontingents für eine Verbrauchsteuerbefreiung für Gas, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personenverkehr verwendet wird;

– Verbrauchsteuerbefreiung für Gas, das als Kraftstoff für Müllsammelfahrzeuge mit Gasantrieb verwendet wird;

– Ermäßigung des Steuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der Steuersatz auf schweres Heizöl muss dem gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Mindestsatz für schweres Heizöl entsprechen;

– Steuerbefreiung für schweres Heizöl, das als Brennstoff für die Tonerdegewinnung in der Region Gardanne verwendet wird;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– für die Verteilung von Treibstoff in korsischen Häfen an private nichtgewerbliche Wasserfahrzeuge;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist;

– bis zum 31. Dezember 2005 für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden;

– für die Erteilung von Zulassungen, die es gestatten, die Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendete Mischungen aus Benzin und Ethylalkoholderivaten, deren Alkoholanteil pflanzlichen Ursprungs ist, sowie auf als Kraftstoff verwendete Mischungen aus Gasöl und Pflanzenöl-Methylester zu staffeln. Um eine Ermäßigung der Verbrauchsteuer auf Mischungen in Anspruch nehmen zu können, die Pflanzenöl-Methylester und Ethylalkoholderivate enthalten und die als Kraftstoff im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden, benötigen die betreffenden Einrichtungen zur Erzeugung von Biokraftstoffen eine entsprechende Zulassung, die die französischen Behörden ihnen bis spätestens 31. Dezember 2003 erteilen müssen. Diese Zulassungen gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren, gerechnet ab dem Datum ihrer Erteilung. Die durch die Zulassung gestattete Steuerermäßigung kann über den 31. Dezember 2003 hinaus bis zum Ablauf der Zulassung angewendet werden. Die im Rahmen dieser Zulassungen gewährten Verbrauchsteuerermäßigungen betragen bei Pflanzenöl-Methylestern höchstens 35,06 EUR/hl bzw. 396,64 EUR/t und bei Ethylalkoholderivaten höchstens 50,23 EUR/hl bzw. 297,35 EUR/t, wenn diese in den genannten Mischungen verwendet werden. Die Verbrauchsteuerermäßigungen müssen an die Entwicklung der Rohstoffpreise angepasst werden, um zu gewährleisten, dass diese Steuerermäßigungen nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten für die Erzeugung der Biokraftstoffe führen. Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. November 1997. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2003;

– für die Erteilung von Zulassungen, die es gestatten, die Verbrauchsteuer auf Mischungen aus leichtem Heizöl und Pflanzenöl-Methylester zu staffeln. Um eine Ermäßigung der Verbrauchsteuer auf Mischungen in Anspruch nehmen zu können, die Pflanzenöl-Methylester enthalten und die als Brennstoff im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden, benötigen die betreffenden Einrichtungen zur Erzeugung von Biokraftstoffen eine entsprechende Zulassung, die die französischen Behörden ihnen bis spätestens 31. Dezember 2003 erteilen müssen. Diese Zulassungen gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren, gerechnet ab dem Datum ihrer Erteilung. Die durch die Zulassung gestattete Steuerermäßigung kann über den 31. Dezember 2003 hinaus bis zum Ablauf der Zulassung angewendet werden; eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht. Die Verbrauchsteuerermäßigung beträgt bei Pflanzenöl-Methylestern, die in den genannten Mischungen verwendet werden, höchstens 35,06 EUR/hl bzw. 396,64 EUR/t. Die Verbrauchsteuerermäßigungen müssen an die Entwicklung der Rohstoffpreise angepasst werden, um zu gewährleisten, dass diese Steuerermäßigungen nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten für die Erzeugung der Biokraftstoffe führen. Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. November 1997. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2003.

7. IRLAND:

– für Flüssiggas, Erdgas und Methan als Kraftstoff;

– in Kraftfahrzeugen von Behinderten;

– für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

– Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt;

– für die Tonerdegewinnung im Shannon-Gebiet;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

8. ITALIEN:

– bis zum 30. Juni 2004 Staffelung der Verbrauchsteuersätze auf als Kraftstoff verwendete Mischungen mit einem Biodieselanteil von 5 % bzw. 25 %. Die Verbrauchsteuerermäßigung darf den Verbrauchsteuerbetrag, der für den Anteil an Biokraftstoffen geschuldet würde, der in den begünstigten Erzeugnissen enthalten ist, nicht überschreiten. Die Verbrauchsteuerermäßigungen müssen an die Entwicklung der Rohstoffpreise angepasst werden, damit diese Steuerermäßigungen nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten für die Erzeugung der Biokraftstoffe führen;

– bis zum 1. Januar 2005 Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf Kraftstoffe, die von Straßenverkehrsunternehmen verwendet werden, sofern dieser ab 1. Januar 2004 nicht unter 370 EUR/1000 Liter liegt;

– für die Verwendung von als Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Brennstoff;

– Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes für eine Wasser-/Diesel-Emulsion und Wasser-/schweres Heizöl-Emulsion vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2005, unter der Voraussetzung, dass der ermäßigte Steuersatz den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuermindestsätzen entspricht;

– für Methan als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge;

– für die Nutzung durch die nationalen Streitkräfte;

– für Krankenwagen;

– für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

– für den Kraftstoff, der in Taxis verwendet wird;

– in einigen geografisch besonders benachteiligten Gebieten ermäßigte Verbrauchsteuersätze für Heizöl und Flüssiggas, das für Heizzwecke verwendet und über Leitungen in diesen Gebieten verteilt wird, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen;

– für den Verbrauch in der Region Aostatal und der Provinz Görz;

– Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für in der Region Friaul-Julisch-Venetien verbrauchtes Benzin, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entspricht;

– Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf für in den Provinzen Udine und Triest verbrauchte Mineralöle, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;

– Verbrauchsteuerbefreiung für Mineralöle, die bei der Herstellung von Tonerde auf Sardinien als Brennstoff eingesetzt werden;

– Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für Heizöl, das für die Dampfgewinnung verwendet wird, und für Gasöl, das zur Trocknung und „Aktivierung" von Molekularsieben in der Provinz Kalabrien verwendet wird, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

9. LUXEMBURG:

– für Flüssiggas, Erdgas und Methan;

– für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden;

– Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der ermäßigte Satz darf 6,5 EUR/t keinesfalls unterschreiten;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

10. NIEDERLANDE:

– für Flüssiggas, Erdgas und Methan;

– Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests oder andere wissenschaftliche Zwecke;

– für die Nutzung durch die nationalen Streitkräfte;

– Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze auf Flüssiggas, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personenverkehr verwendet wird;

– gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Flüssiggas, das als Kraftstoff für Müllfahrzeuge, Kanalsauger und Kehrfahrzeuge verwendet wird;

– gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) bis zum 31. Dezember 2004;

– gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) bis zum 31. Dezember 2004.

11. ÖSTERREICH:

– für Erdgas und Methan;

– für Flüssiggas, das als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet wird;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

12. PORTUGAL:

– Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– Verbrauchsteuerbefreiung auf Flüssiggas, Erdgas und Methan, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet wird;

– Verbrauchsteuerermäßigung für Heizöl, das in der autonomen Region Madeira verbraucht wird, wobei diese Ermäßigung die Mehrkosten für die Beförderung in die Region nicht übersteigen darf;

– Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; eine derartige Ermäßigung ist speziell an den Schwefelgehalt geknüpft, und der für schweres Heizöl erhobene Satz muss dem nach dem Gemeinschaftsrecht geltenden Mindestsatz für schweres Heizöl entsprechen;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

13. FINNLAND:

– für Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird;

– Verbrauchsteuerbefreiung für Methan und Flüssiggas für alle Verwendungszwecke;

– Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf Dieselkraftstoff und zu Heizungszwecken verwendetes Gasöl, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen der Artikel 7, 8 und 9 entsprechen;

– Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf reformuliertes unverbleites und verbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

14. SCHWEDEN:

– Verbrauchsteuerermäßigung für Dieselkraftstoff entsprechend umwelttechnischen Klassifizierungen;

– Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen;

– bis 30. Juni 2008 Anwendung eines gestaffelten Energiesteuersatzes auf Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren, solange die gesamte zur Anwendung kommende Verbrauchsteuer die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt;

– Verbrauchsteuerbefreiung für biologisch gewonnenes Methan und andere Abfallgase;

– Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle, die für gewerbliche Zwecke verbraucht werden, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;

– Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle, die für gewerbliche Zwecke verbraucht werden, in Form eines niedrigeren Satzes als des Regelsatzes und eines ermäßigten Satzes für energieintensive Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und keine Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie.

15. VEREINIGTES KÖNIGREICH:

– bis 31. März 2007 Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze auf Kraftstoff im Straßenverkehr, der Biodiesel enthält, und auf reinen als Kraftstoff im Straßenverkehr verwendeten Biodiesel. Die gemeinschaftlichen Mindestsätze sind einzuhalten und es darf keine Überkompensierung der zusätzlichen Kosten geben, die bei der Herstellung von Biokraftstoffen anfallen;

– für Flüssiggas, Erdgas und Methan, die als Kraftstoff verwendet werden;

– Verbrauchsteuerermäßigung für Dieselkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Kraftstoffe;

– Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;

– für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

– Staffelung der Verbrauchsteuer auf Emulsionen aus Wasser und Dieselöl, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen;

– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;

– für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

~~– für Altöl, das – aufbereitet oder nicht – als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.~~

↓ 2004/74/EG Artikel 1 Ziffer 3 und Anhang geändert durch Berichtigung, ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 26

~~ANHANG III~~

~~Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 18a Absatz 1:~~

~~1. *Lettland*~~

~~– für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom zur Verwendung in Fahrzeugen, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden.~~

~~2. *Litauen*~~

~~– für Steinkohle, Koks und Braunkohle bis zum 1. Januar 2007,~~

~~– für Erdgas und elektrischen Strom bis zum 1. Januar 2010,~~

~~– für Orimulsion, sofern diese für andere Zwecke als die Strom- oder Wärmeerzeugung verwendet wird, bis zum 1. Januar 2010.~~

~~3. *Ungarn*~~

~~– für Kohle und Koks bis zum 1. Januar 2009.~~

~~4. *Malta*~~

~~– für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt,~~

~~– für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2003/96/EG.~~

~~5. *Polen*~~

~~– für Flugbenzin und Turbinenkraftstoff sowie Motorenöl für Flugzeugtriebwerke, die vom Hersteller solcher Kraftstoffe im Auftrag des Verteidigungsministeriums oder des Innenministeriums für die Verwendung in der Luftfahrt, im Auftrag des Amtes für Rohstoffreserven zur Aufstockung der Rohstoffvorräte des Landes oder im Auftrag der Verwaltungsorgane der Ambulanzluftfahrt für die Zwecke dieser Organe verkauft werden,~~

~~– für Gasöl für Schiffsmotoren und Motoren für die Meerestechnologie sowie Motoröle für Schiffsmotoren und für die Meerestechnologie, die vom Hersteller solcher Kraftstoffe im Auftrag des Amtes für Rohstoffreserven zur Aufstockung der Rohstoffvorräte des Landes, im Auftrag des Verteidigungsministeriums zur Verwendung in der Marine oder im Auftrag des Innenministeriums zur Verwendung in der Meerestechnik verkauft werden,~~

~~– für Flugbenzin, Turbinenkraftstoff und Gasöl für Schiffsmotoren und Motoren, die in der Meerestechnologie verwendet werden, sowie für Öle für Flugzeugtriebwerke, Schiffsmotoren und Motoren in der Meerestechnologie, die vom Amt für Rohstoffreserven im Auftrag des Verteidigungsministeriums oder des Innenministeriums verkauft werden.~~

⇩ neu

ANHANG I

Tabelle A – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 7 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Benzin	10,75	10,75
Gasöl	10,75	10,75
Kerosin	10,75	10,75
Nicht nachhaltige Biokraftstoffe	10,75	10,75
Flüssiggas (LPG)	7,17	10,75
Erdgas	7,17	10,75
Nicht nachhaltiges Biogas	7,17	10,75
Nicht erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	7,17	10,75
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	5,38	10,75
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	5,38	10,75
Nachhaltige Biokraftstoffe	5,38	5,38
Nachhaltiges Biogas	5,38	5,38
CO_2-arme Kraftstoffe	0,15	5,38
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	0,15	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	0,15	0,15

Tabelle B – Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung

Gasöl	0,9	0,9
Schweres Heizöl	0,9	0,9
Kerosin	0,9	0,9
Nicht nachhaltige Biokraftstoffe	0,9	0,9
Flüssiggas (LPG)	0,6	0,9
Erdgas	0,6	0,9
Nicht nachhaltiges Biogas	0,6	0,9
Nicht erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	0,6	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	0,45	0,9
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	0,45	0,9
Nachhaltige Biokraftstoffe	0,45	0,45
Nachhaltiges Biogas	0,45	0,45
CO_2-arme Kraftstoffe	0,15	0,45
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	0,15	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	0,15	0,15

Tabelle C – Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Gasöl	0,9	0,9
Schweres Heizöl	0,9	0,9
Kerosin	0,9	0,9
Kohle und Koks	0,9	0,9
Nicht nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	0,9	0,9
Nicht nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	0,9	0,9
Flüssiggas (LPG)	0,6	0,9

Erdgas	0,6	0,9
Nicht nachhaltiges Biogas	0,6	0,9
Nicht erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs	0,6	0,9
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	0,45	0,9
Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	0,45	0,9
Nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	0,45	0,45
Nachhaltiges Biogas	0,45	0,45
Nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	0,45	0,45
CO_2-arme Brennstoffe	0,15	0,45
Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs	0,15	0,15
Fortschrittliche nachhaltige flüssige Biobrennstoffe, fortschrittliches nachhaltiges Biogas und fortschrittliche nachhaltige Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402	0,15	0,15

Tabelle D – Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom (in EUR/Gigajoule)

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Elektrischer Strom	0,15	0,15

↑

ANHANG II

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 32)

Richtlinie 2003/96/EG des Rates
(ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51)

Richtlinie 2004/74/EG des Rates
(ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 87)

Richtlinie 2004/75/EG des Rates
(ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 100)

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/552 der Kommission
(ABl. L 91 vom 9.4.2018, S. 27)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht (gemäß Artikel 32)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
2003/96/EG	31. Dezember 2003
2004/74/EG	1. Mai 2004
2004/75/EG	1. Mai 2004

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2003/96/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
-	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis h	-
-	Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis o
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3	-
-	Artikel 2 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4
Artikel 2 Absätze 4 und 5	-
-	Artikel 2 Absätze 4 bis 8
Artikel 3	-
-	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	-
-	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	-
-	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1	-
-	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1	-

-	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	-
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10
Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 11	-
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	Artikel 12
-	Artikel 13
Artikel 14	-
-	Artikel 14 und 15
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 16 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 16 Buchstabe b
-	Artikel 16 Buchstabe b letzter Satz
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c	-
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d	-
-	Artikel 16 Buchstaben c, d und e
Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben e bis l	-
Artikel 15 Absätze 2 und 3	-
Artikel 16	-
-	Artikel 17
Artikel 17	-
-	Artikel 18
Artikel 18	-
Artikel 18a und 18b	-
-	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 20

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a
-	Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c	-
-	Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben d bis g	Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben e bis h
-	Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben i bis m
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe n
--	Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 21 Absatz 1	-
-	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2	-
Artikel 21 Absätze 3 und 4	Artikel 22 Absätze 2 und 3
Artikel 21 Absatz 5	-
-	Artikel 22 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 5
Artikel 22	Artikel 23
Artikel 23	Artikel 24
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	-
-	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 1	-
-	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2

Artikel 26 Absätze 1 und 2	Artikel 27 Absätze 1 und 2
Artikel 26 Absatz 3	-
Artikel 27	-
-	Artikel 28
-	Artikel 29
Artikel 28	-
-	Artikel 30
Artikel 29	-
-	Artikel 31
Artikel 30	-
-	Artikel 32
Artikel 31	-
-	Artikel 33
Artikel 32	Artikel 34
Anhänge I, II und III	-
-	Anhänge I, II und III